

Mitteilung des Senats vom 4. November 2003

Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes und der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes und der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte, das Ortsgesetz zu beschließen.

Die neue Gebührenregelung soll am 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Der Entsorgungsbetriebsausschuss hat die Gebührenanpassungen in der vorliegenden Form in seiner Sitzung am 10. Oktober 2003 empfohlen.

Die Deputation für Umwelt und Energie hat dem Ortsgesetzesentwurf in ihrer Sitzung am 30. Oktober 2003 zugestimmt.

Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes und der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Das Entwässerungsgebührenortsgesetz vom 2. Oktober 1986 (Brem.GBl. S. 207 – 2130-f-5), das zuletzt durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 2. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 337) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 bis 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die dem Grundstück anderweitig zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge (Absatz 2 Nr. 2) hat der Gebührenschuldner der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde bis zum 15. Februar jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr anzuzeigen. Dabei ist gleichzeitig auch die Wassermenge anzuzeigen, die ordnungsgemäß nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in Schmutzwassersammelgruben eingeleitet wurde. Eine spätere Anzeige ist unzulässig. Der Nachweis über die jeweilige Wassermenge ist durch Wasserzwischenzähler, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, oder durch kalibrierte Abwassermengenzähler zu führen, die durch einen Fachbetrieb auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen, zu warten und instand zu halten sind. In Ausnahmefällen kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde prüf-fähige Unterlagen als Nachweis zulassen. Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde schätzt die Wassermengen, wenn der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht wird.

(4) Wenn von einem Grundstück erhebliche Anteile der aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführten Wassermengen ordnungsgemäß nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in Schmutzwassersammelgruben einge-

leitet wurden, wird auf Antrag die anteilig erhobene Gebühr erstattet. Diese Erstattungsanträge sind vom Gebührenschuldner spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Bescheides durch den Wasserversorgungsbetrieb (§ 6) für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde einzureichen. Eine spätere Antragstellung ist unzulässig. Der Nachweis über die jeweilige Wassermenge ist durch Wasserzweischenzähler, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, oder durch kalibrierte Abwassermengenzähler zu führen, die durch einen Fachbetrieb auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen, zu warten und instand zu halten sind. In Ausnahmefällen kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde prüffähige Unterlagen als Nachweis zulassen. Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde schätzt die Wassermenge, wenn der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht wird.

(5) Eine Absetzung nach Absatz 3 oder eine Erstattung nach Absatz 4 erfolgt nur für Wassermengen, die nicht hauswirtschaftlich genutzt werden und nicht bei der Speisung von Warmwasser- oder Heizungsanlagen verbraucht wurden und wenn die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wassermenge

1. bei privat genutzten Grundstücken mehr als 10 m³,
2. bei gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mehr als 20 m³

im Abrechnungszeitraum beträgt.

(6) Kann bei Wasserrohrbrüchen ein Nachweis nach Absatz 3 oder 4 nicht erbracht werden, kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde prüffähige Unterlagen verlangen und die Wassermenge schätzen. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Bescheides durch den Wasserversorgungsbetrieb (§ 6) bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde einzureichen. Eine spätere Antragstellung ist unzulässig.

(7) Der zuständige Wasserversorgungsbetrieb ist als Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet, der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über die von ihm gelieferten Wassermengen zu erteilen.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 4

Gebührensätze

(1) Der Gebührensatz für das Einleiten von Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 beträgt 2,79 Euro je Kubikmeter Abwasser, ebenso für verschmutztes Niederschlags-, Grund-, Quell- und Dränwasser von Grundstücksflächen. Für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben wird neben der Gebühr nach Satz 1 eine Zusatzgebühr in Höhe von 2,10 Euro je Kubikmeter Abwasser erhoben. Bei der Nutzung von Industriebrachen kann die Gebühr für verschmutztes Grundwasser abweichend von Satz 1 und 2 bemessen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird bei Grundstücken, die nicht an eine mit einem Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal versehene öffentliche Verkehrsanlage angrenzen und Niederschlagswasser auch nicht in einen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal entwässern, auf Antrag des Gebührenschuldners eine Gebühr in Höhe von 2,34 Euro je Kubikmeter Abwasser erhoben.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 ist auf amtlichem Vordruck bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde zu stellen. Diese kann die Vorlage prüffähiger Unterlagen zur Klärung der Grundstücksentwässerungssituation verlangen, soweit diese erforderlich sind. Die verminderte Gebühr gilt ab Antragseingang, sofern dem Antrag stattgegeben wird.“

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

In § 8 Abs. 3 Nr. 6 der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 119, 239 – 2134-a-2), die zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 543) geändert worden ist, wird die Angabe „89 €“ durch die Angabe „85 €“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Gemäß § 12 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) werden Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen sowie für damit im Zusammenhang stehende Leistungen erhoben.

Benutzungsgebühren sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung oder Leistung bemessen werden. Bei Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Absatz 2).

Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen.

Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Zu 1.)

Aufgrund verschiedener Änderungen ist es erforderlich, die Regelungssystematik des § 3 neu zu ordnen. Deshalb werden die Absätze 3 bis 7 zur besseren Lesbarkeit neu gefasst.

Die Änderung der Regelung für so genannte Eigenförderer ist aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität dringend geboten.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Trennung der Berechnung der Entwässerungsgebühren für anderweitig zugeführtes oder gewonnenes Wasser einerseits (nach § 3 Abs. 3) und die Erstattung der Gebühren für nicht eingeleitete Wassermengen andererseits (nach § 3 Abs. 4) zu erheblichen Problemen führte.

Deshalb soll bei den „Eigenförderern“ sowohl die Mitteilung der dem Grundstück anderweitig zugeführten Wassermengen als auch die Mitteilung über die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen zeitgleich zum 15. Februar eines jeden Jahres erfolgen. Dies stellt die Neufassung des Absatzes 3 nunmehr sicher.

Außerdem erhält die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde die Möglichkeit, die Wassermengen auch dann zu schätzen, wenn der Antrag nicht fristgerecht eingereicht wurde. Dies soll auch dazu beitragen, dass die Antragsteller die Frist konsequenter einhalten.

Im Absatz 4 ist die Neufassung des Satzes 1 aufgrund der Änderung des Absatzes 3 erforderlich. Damit wird klargestellt, dass die Regelungen des Absatzes 4 nur noch für aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermengen gilt. Die bisher in diesem Absatz geregelten Bagatellgrenzen wurden aus systematischen Gründen in den Absatz 5 eingefügt.

Die Regelung des neuen Absatzes 5, wonach eine Erstattung von hauswirtschaftlich genutztem Wasser (z. B. zum Blumen gießen, Kaffee kochen, Essenszubereitung u. ä.) und Wasser für Heizungsanlagen ausgeschlossen ist, dient lediglich der Klarstellung. Auch in der bisherigen Verwaltungspraxis wurden derartige Wassermengen schon nicht berücksichtigt, weil die Berücksichtigung des Frischwasserverbrauchs als Wahrscheinlichkeitsmaßstab schon davon ausgeht, dass ein gewisser Anteil des bezogenen Wassers nicht eingeleitet wird.

Die bisherige Regelung des Absatzes 5 findet sich im Absatz 6.

Die bisherige Regelung des Absatzes 6 findet sich im Absatz 7.

Die bisherige Regelung des Absatzes 7 kann entfallen, da sie obsolet geworden ist.

Zu 2.)

Absatz 1

Nach § 12 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sind Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, sind diese Kosten auszugleichen.

Nach dem vorliegenden Wirtschaftsplan ist – 7,5 Jahre nach der letzten Gebührenerhöhung zum 1. Juli 1996 – und vier Jahre nach der Gebührenerhöhung zum 1. Januar 2000 eine Anpassung der Entwässerungsgebühren um 6 % im Jahre 2004 vorgesehen. Seit der letzten Gebührenerhöhung (zum 1. Juli 1996) war eine Inflationsrate von 9,6 % und seit der Privatisierung von ca. 6,7 % zu verzeichnen. Diese Entwicklung spiegelt sich entsprechend in der Indexentwicklung der Entgelte wider, die im Rahmen der Leistungsverträge an die hanseWasser Bremen GmbH zu zahlen sind. Die Gebührenerhöhung berücksichtigt zudem Unterdeckungen aus Vorjahren.

Mit der Privatisierung ist das Risiko rückläufiger Wasser-/Abwassermengen in einem definierten Rahmen auf den privaten Investor hanseWasser übergegangen. Allein aus diesem Mengenrisiko würde – ohne Privatisierung – eine jährliche Gebührenerhöhung um ca. 3 Cent/m³ (15 Cent/m³ bis 2003), also insgesamt ca. 6 % bis 2004, resultieren, um den sonst entstehenden Erlösausfall auszugleichen. Mithin wäre zum Ausgleich der Inflation seit der letzten Gebührenerhöhung und des – mit der Privatisierung verlagerten – Mengenrisikos eine Gebührenerhöhung von knapp 13 % erforderlich gewesen.

Ohne die vorgeschlagene Gebührenerhöhung würde eine Unterdeckung entstehen. Dies würde den Ansprüchen des Gebührenrechts an einer ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation nicht genügen.

Die Bremer Entsorgungsbetriebe haben für das Jahr 2004 im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2004 folgende Gebührenkalkulation vorgelegt:

Gebührenbedarfsberechnung Entwässerungsgebühr

Nr.	Kosten (in TEUR)	IST	IST	PLAN	VIST	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN
		2001	2002	2003	2003	2004	2005	2006	2007
1	Materialaufwand								
	Roh-/Hilfs-/ Betriebsstoffe bezogene Leistungen	12 87.970	9 88.452	8 87.078	9 87.436	8 88.808	8 88.519	8 88.919	8 89.416
2	Personalaufwand								
	Löhne, Gehälter	599	867	621	675	489	506	514	449
	Sozialabgaben	183	258	193	206	150	155	158	133
3	Sonstige betriebliche Aufwendungen	905	2.352	751	625	631	631	631	631
4	Sonstige Steuern				17				
5	Kalkulatorische Kosten								
	Abschreibungen	13.391	13.413	13.989	14.341	14.361	14.398	14.427	14.451
	Zinsen		5			70	65	33	126
6	Interne Verrechnungen								
	a) Abfall								
	b) MHW								
	c) Deponie								
	d) Sonstige								
A	Gesamtkosten	103.063	105.356	102.639	103.310	104.517	104.283	104.690	105.214

Nr.	Erlöse (in TEUR)	IST	IST	PLAN	VIST	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN
		2001	2002	2003	2003	2004	2005	2006	2007
7	Entwässerungsgebühr	78.514	78.854	77.939	78.037	82.369	81.876	81.284	80.773
8	Auflösung Zuschüsse	5.751	5.760	5.750	5.750	5.750	5.750	5.750	5.750
9	Entgelte Umlandgemeinden	7.337	7.954	7.300	7.300	7.300	7.300	7.300	7.300
10	Sonstige Umsatzerlöse	9.288	9.256	10.776	9.205	9.227	9.230	9.227	9.225
	Sonstige betriebliche Erträge	58	17		1.787				
	Zinserträge	5	274						
11	Interne Verrechnungen								
	a) Abfall								
	b) MHW								
	c) Deponie								
	d) Sonstige								
B	Gesamterlöse	100.952	102.115	101.765	102.080	104.646	104.156	103.561	103.048

Nr.	Ergebnisse (in TEUR)	IST	IST	PLAN	VIST	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN
		2001	2002	2003	2003	2004	2005	2006	2007
12	Zwischensumme	-2.111	-3.240	-874	-1.230	129	-127	-1.129	-2.166
13	Rücklagenentnahme								
	a) Über- (+) / Unterdeckung (-) Vorjahre	2.111	2.726						
	b) Über-/Unterdeckung aus 2002					-129	-385		
	c) Über-/Unterdeckung aus 2003							-1.230	
	d) Über-/Unterdeckung aus 2004								
	e) Über-/Unterdeckung aus 2005								
	f) Über-/Unterdeckung aus 2006								
C	Über-/ Unterdeckung	0	-514	-874	-1.230	0	-512	-2.359	-2.166

Der Entsorgungsbetriebsausschuss hat die Anhebung der Gebühren von 2,63 Euro auf 2,79 Euro in seiner Sitzung am 10. Oktober 2003 empfohlen.

Die Mehrbelastung für einen 4-Personen-Haushalt beträgt ab 1. Januar 2004 im Durchschnitt jährlich ca. 32 Euro. Für Bezieher von Wohngeld gehört die Entwässerungsgebühr zu den berücksichtigungsfähigen Kosten bei der Berechnung des Wohngeldes.

Absätze 2 und 3

Im Rahmen des verwahrungsverfahrensrechtlicher Widerspruchsverfahren ist die Frage gestellt worden, inwieweit die Bemessungsgrundlage des einheitlichen Frischwassermaßstabs für Grundstücke, die nicht an einen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal angrenzen, sachgerecht ist.

Tatsache ist, dass den Grundstückseigentümern, deren Grundstück weder an einen Niederschlagswasserkanal noch an einen Mischwasserkanal angrenzt, seitens der Stadtgemeinde nur eine „eingeschränkte“ Leistung angeboten wird, nämlich „nur“ die Beseitigung des Schmutzwassers. Deshalb soll denjenigen Grundstückseigentümern aus Gründen der Gebührengerechtigkeit auch nur eine entsprechend verminderte Gebühr in Rechnung gestellt werden.

Hinsichtlich des Gebührenmaßstabes und der Ermittlung der Gebührenhöhe orientiert sich die Stadtgemeinde Bremen dabei an den Regelungen in der Stadt Hamburg. Deshalb wird vom bisher geltenden Frischwassergebührensatz der prozentuale Anteil, der auf die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Flächen gemessen an den Gesamtkosten entfällt (ca. 16 %), abgesetzt. Daraus ergibt sich der im neuen Absatz 2 festgesetzte Gebührensatz von 2,34 Euro/m³ Abwasser. Daraus resultieren Gebührenmindereinnahmen, die für 2004 bei einer angenommenen Zahl von 3.000 Anträgen mit 276 T€ prognostiziert werden. Diese Gebührenmindereinnahmen sind bei der vorgenannten Gebührenbedarfsberechnung schon mit eingerechnet worden.

Eine Berücksichtigung der verminderten Gebühr von Amts wegen ist nicht möglich. Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse über derartige Grundstücke vor, da die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke nicht systematisch erfasst sind.

Deshalb wird die verminderte Entwässerungsgebühr auf Antrag des Grundstückseigentümers gewährt.

Die Prüfung eines Antrags auf Gebührenminderung bedarf gegebenenfalls nachvollziehbarer Unterlagen, so dass die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde die Vorlage prüffähiger Unterlagen verlangen kann. Dieser Antrag gilt grundsätzlich für einen unbefristeten Zeitraum, deshalb ist dem Gebührenschuldner dies auch ohne weiteres zuzumuten.

Zu Artikel 2

Aufgrund der folgenden Gebührenbedarfberechnung der Bremer Entsorgungsbetriebe im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2004 ergibt sich die Möglichkeit, die Gebühren für die Benutzung des Müllheizwerkes der von der Stadtgemeinde beauftragten Abfallentsorgung Nord GmbH um 4,5 % auf 85 Euro zu senken. Es handelt sich um der Stadtgemeinde Bremen von den so genannten Selbstanlieferern zu überlassende Abfälle. Dieses sind Wechselbehälterinhalte, Sperrmüll aus Gewerbe, Papierkorbabfälle, verbrennbare Bauabfälle und sonstige verbrennbare Abfälle.

Gebührenbedarfsberechnung MHW-Gebühren

Nr.	Kosten (in TEUR)	IST 2001	IST 2002	PLAN 2003	VIST 2003	PLAN 2004	PLAN 2005	PLAN 2006	PLAN 2007
1	Materialaufwand								
	a) Roh-/Hilfs-/ Betriebsstoffe	1	1	1	1	1	1	1	1
	b) bezogene Leistungen	1.747	1.551	1.494	1.505	1.397	1.338	1.238	1.148
2	Personalaufwand								
	a) Löhne, Gehälter	90	85	78	75	77	80	81	82
	b) Sozialabgaben	24	23	22	22	21	22	23	23
3	Sonstige betriebliche Aufwendungen	33	39	55	25	54	39	46	46
4	Sonstige Steuern								
5	Kalkulatorische Kosten								
	a) Abschreibungen	4	3	1	2	2	2	1	1
	b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen								
6	Interne Verrechnungen								
	a) Abfall								
	b) MHW								
	c) Recyclingstation								
	d) Sonstige								
A	Gesamtkosten	1.899	1.701	1.651	1.630	1.552	1.481	1.390	1.301

	Erlöse (in TEUR)	IST 2001	IST 2002	PLAN 2003	VIST 2003	PLAN 2004	PLAN 2005	PLAN 2006	PLAN 2007
7	Umsatzerlöse aus Gebühren								
	Abfall-Gebühren								
	MHW-Gebühren	1.986	1.736	1.786	1.740	1.508	1.393	1.288	1.192
	Gewerbeabfall								
	Deponie-Gebühren	106							
8	Umsatzerlöse aus Entgelten								
	Umsatzerlöse aus DSD								
	Umsatzerlöse aus WBH								
9	Sonstige Umsatzerlöse								
10	Sonstige betriebliche Erträge								
	Zinserträge								
11	Erlöse aus internen Verrechnungen								
	a) Abfall								
	b) MHW								
	c) Recyclingstation								
	d) Sonstige								
B	Gesamterlöse	2.092	1.736	1.786	1.740	1.508	1.393	1.288	1.192

	Ergebnisse (in TEUR)	IST 2001	IST 2002	PLAN 2003	VIST 2003	PLAN 2004	PLAN 2005	PLAN 2006	PLAN 2007
12	Zwischensumme	193	35	134	111	-44	-88	-102	-109
13	Rücklagenentnahme								
14	a) Über- (+) / Unterdeckung (-) Vorjahre	-58				135			
	b) Über-/Unterdeckung aus 2002						35		
	c) Über-/Unterdeckung aus 2003							111	
	d) Über-/Unterdeckung aus 2004								91
	e) Über-/Unterdeckung aus 2005								
	f) Über-/Unterdeckung aus 2006								
C	Über-/ Unterdeckung	135	35	134	111	91	-53	9	-18

Der Entsorgungsbetriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2003 eine entsprechende Gebührenempfehlung beschlossen.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.